

## **Anlage 2**

### **Stadt Schwäbisch Hall**

#### **Ortspolizeibehörde**

#### **Polizeiverordnung**

#### **Vorbemerkung:**

Durch die Vereinbarung über die Umgliederung von Gebietsteilen zur interkommunalen Erschließung von Gewerbebauland (interkommunaler Gewerbepark Schwäbisch Hall-West) zwischen den Gemeinden Michelfeld und Rosengarten einerseits und der Stadt Schwäbisch Hall andererseits vom 20. Dezember 2006 wurden Gebietsteile der Stadt Schwäbisch Hall in das Gebiet der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten und Gebietsteile der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten in das Stadtgebiet Schwäbisch Hall umgegliedert. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat diese Vereinbarung mit Erlass vom 21. Dezember 2006 (AZ: 14-2201-8-11 SHA-Michelfeld-Rosengarten) genehmigt. Die Umgliederungen sind am 1. Januar 2007 wirksam geworden.

Dies vorausgeschickt wird aufgrund § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg mit Zustimmung des Gemeinderates vom \_\_\_\_\_ folgendes verordnet:

#### **§ 1 Gebietsbeschreibung**

(1) Die Geltung der in § 2 genannten Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Hall (Ortspolizeibehörde) wird auf die in das Gemeindegebiet der Stadt Schwäbisch Hall umgegliederten früheren Teile der Gemeindegebiete von Rosengarten und Michelfeld erstreckt.

(2) Das umgegliederte Gebiet nach Abs. 1 ist im Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen der Stadt Schwäbisch Hall vom 22.11.2006 - grau und gelb hinterlegte Flächen - festgelegt. Der Lageplan ist beim Fachbereich Hauptverwaltung der Stadt Schwäbisch Hall, 74523 Schwäbisch Hall, Am Markt 6, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt. Der wesentliche Inhalt dieses Lageplans ist aus der Anlage 3 zu dieser Polizeiverordnung ersichtlich.

#### **§ 2 Polizeiverordnungen**

Die Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Hall – Ortspolizeibehörde - vom 20. März 2000, veröffentlicht im Haller Tagblatt am 30. März 2000, zuletzt geändert am 1. Juni 2005, veröffentlicht am 16. Juni 2005, wird gemäß § 1 erstreckt.

### § 3

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisher im umgegliederten Gebietsteil geltenden Polizeiverordnungen der Gemeinden Michelfeld und Rosengarten treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt!

Schwäbisch Hall, den

Ortspolizeibehörde

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister